

62. Unterliegen Feuerkassenscheine (Ausweise über das Versicherungsverhältnis) einer städtischen Feuersozietät, deren Mitgliedschaft ohne weiteres durch Erbauung oder Erwerb eines Hauses kraft Gesetzes begründet wird, dem Policestempel der Tariffstelle 70 zum preussischen Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895?

VII. Civilsenat. Ur. v. 3. Oktober 1902 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. städtische Feuersozietät Stettin (Kl.). Rep. VII. 216/02.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Stempelsteuerbehörde hatte eine Anzahl von sog. Feuerkassenscheinen, welche von der städtischen Feuersozietät in Stettin darüber ausgestellt waren, daß städtische Grundstücke bei ihr zu einer gewissen Tage versichert seien, und daß der Feuerkassenbetrag sich auf eine gewisse Summe beziffere, auf Grund der Tariffstelle 70 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 zur Steuer herangezogen. Die auf Rückzahlung des erlegten Stempels gegen den Fiskus erhobene Klage der Feuersozietät hatte in beiden Vorinstanzen Erfolg. Die Revision des Fiskus ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„In Stettin besteht eine städtische Feuersozietät, deren Reglement durch königliche Kabinettsordre vom 18. November 1722 bestätigt und eingeführt ist. Daß danach dieses Reglement als Gesetz anzusehen ist, haben die Vorinstanzen mit Recht angenommen,

vgl. Entsch. des R. O.'s in Civilf. Bd. 13 S. 215, Bd. 28 S. 300, und wird auch vom Fiskus nicht in Zweifel gezogen. Als Inhalt des irrevisibelen Gesetzes stellt der Berufungsrichter fest, daß die Er-

bauung oder der Erwerb eines Hauses in Stettin den Eigentümer unmittelbar kraft Gesetzes zum Mitglied der Sozietät mache und seinen Eintritt in das Versicherungsverhältnis begründe, und daß hiernach, da das Reglement auch die Rechte und Pflichten des Versicherers und des Versicherten vollständig ordne, für eine Vereinbarung der Beteiligten, sei es in Ansehung des Eintritts in die Versicherung, sei es in sonstiger Beziehung, kein Raum gegeben sei. Die Feuerkassenscheine, die nur auf besonderen Wunsch des Versicherten ausgestellt werden, haben folgenden Wortlaut:

„Es wird hiermit bescheinigt, daß die Gebäude des zu Stettin . . . belegenden, dem . . . gehörigen Grundstücks . . . auf Grund der Lage des . . . von zusammen . . . *M* bei der städtischen Feuer-Sozietät zu Stettin gegen Feuerschaden versichert sind. Der Feuerkassenbeitrag beträgt nach dem Satze von . . . *P* für 300 *M* und Jahr . . . *M* für das Halbjahr.

Der Magistrat, Feuer-Sozietäts-Deputation.

Siegel.

Unterschrift.“

Dem Berufsrichter ist nun unbedingt beizupflichten, wenn er es ablehnt, diese Bescheinigungen dem Stempel der Tariffstelle 70 zu unterwerfen. Wie der Wortlaut der Tariffstelle (Versicherungsverträge, auch in der Form von Policen) in einer jeglichen Zweifel ausschließenden Deutlichkeit besagt, hat sie nur Urkunden über solche Versicherungsverhältnisse zum Gegenstand, welche durch Vereinbarung der Beteiligten begründet sind, mag das Schriftstück in einer von beiden Seiten vollzogenen Vertragsurkunde oder in einer von dem Versicherer über die Vereinbarung in der Form der Police einseitig ausgestellten Erklärung bestehen. Wenn wie hier das Versicherungsverhältnis unmittelbar durch das Gesetz begründet wird, kann die Tariffstelle demgemäß keine Anwendung finden; denn auch die Stempelpflicht der Police bleibt in dem Rahmen der Versicherungsverträge eingeschränkt. Was die Revision aus Entscheidungen des früheren Obergerichtes gegen diese Auffassung vorgebracht hat, war in keiner Weise geeignet, sie zu erschüttern. Es sei nur bemerkt, daß das Verhältnis auch so geregelt sein kann, daß der Eintritt in eine solche Sozietät erst durch eine Willenserklärung des Versicherten erfolgt, für deren Abgabe aber eine Zwangspflicht besteht. Auf solche Verhältnisse lassen sich die Ausführungen und Ausdrücke des Ober-

tribunals anwenden. Der Versuch des Fiskus, die Stempelpflicht mit der Erwägung zu begründen, daß die Erbauung oder der Erwerb eines Hauses eine freiwillige Handlung sei, ist vergeblich. Dadurch, daß jemand freiwillig einen Tatbestand schafft, an den sich eine gesetzliche Verpflichtung oder überhaupt ein gesetzliches Verhältnis knüpft, wird dieses gesetzliche Verhältnis nicht zu einem vertraglichen. . . .